

Curriculum für das Dokto- ratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Be- reich der Lebenswissenschaften

Stand: Juni 2017

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 170

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2012, 37. Stück, Nummer 277

Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 08.10.2012, 1. Stück, Nummer 5

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.03.2017, 21. Stück, Nummer 88

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelorstudium oder einem Diplomstudium oder der Fachdidaktik eines der eingerichteten Lehramtsstudien entspricht. Dissertationen aus folgenden Gebieten sind möglich:

- Biologie
- Ernährungswissenschaften
- Molekulare Biologie
- Pharmazie

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.

(3) In den Dissertationsgebieten Ernährungswissenschaften und Pharmazie wird der akademische Grad „Dr.rer.nat.“, in den Dissertationsgebieten Biologie und Molekulare Biologie wird der akademische Grad „PhD“ vergeben.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen im Rahmen von 18 bis 30 ECTS-Punkten (entsprechend einer fächer- und LV-spezifischen Umrechnung von 12 bis 30 SST). In diesem Rahmen können auch folgende Leistungen erbracht werden:
- b) Teilnahme an fach einschlägigen Workshops/Kongressen: 2 ECTS/Woche (entsprechend 5 Tage)
- c) Präsentationen von wissenschaftlichen Ergebnissen bei Konferenzen und Kongressen (Vortrag oder Poster), sofern diese vom Studierenden selbst vorgestellt werden: 4 ECTS

- d) Für das Dissertationsvorhaben relevante wissenschaftliche Aufenthalte, Praktika, Methodenseminare: 2 ECTS/Woche (entsprechend 5 Tage)
- e) innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4),
- f) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von patentrechtlichen, intellektuellen Eigentums- und sonstigen Rechten),
- g) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht über den Studienfortgang,
- h) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6),
- i) die öffentliche Defensio (siehe § 7).

(3) Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kann vorgesehen werden¹. Diese können bereits zu Beginn des Studiums im Rahmen der Eingangsphase freiwillig besucht werden, um Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und des projektorientierten Arbeitens zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt aufzusetzen.

(4) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise, die Aufteilung in prüfungsimmanente bzw. nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden), die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen sowie alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in der Dissertationsvereinbarung festgehalten.

(5) Der Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen soll in der Regel einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In einzelnen begründeten Fällen ist mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs eine Überschreitung der Obergrenze möglich.

(6) Das Studium kann, in Abhängigkeit vom Dissertationsgebiet, überwiegend in einer Fremdsprache (Englisch) durchgeführt werden. Für das Dissertationsgebiet Molekulare Biologie besteht für die/den Studierende/n die Möglichkeit das Studium ausschließlich in einer Fremdsprache (Englisch) durchzuführen.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer schriftlichen Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 c) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet jedenfalls lt. Satzungen folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;

¹ Darunter werden Kompetenzen subsummiert, die über das fachspezifische Wissen hinaus für die weitere Karriere der DoktorandInnen relevant sind. Dazu zählen z.B. Kompetenzen wie Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement u.ä.

4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung des/r Dissertanten/in auf Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten

(2) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen (betreffend die oben genannten Punkte § 5 Abs. 1 Z 1–5) der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(3) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Zulassung zum Dissertationsstudium vorgeschrieben wurden, zählen nicht zu den Studienleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Curriculums.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung der Universität Wien zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

a) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen – Vorlesung (VO): Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter tragen das Wissen in Vorträgen vor. Am Ende des Semesters erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

b) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen – Seminare (SE), Proseminare (PS), Projektpraktika (PP), Exkursionen (EX), Praktika (PR), Übungen (UE): Diese Lehrveranstaltungen dienen der wissenschaftlichen Diskussion oder dem Erlernen von Techniken und Methoden zur Behandlung wissenschaftlicher Probleme im Zusammenhang mit der Beantwortung spezifischer fachrelevanter Fragestellungen. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt auf Grund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher, während und am Ende der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen.

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 10 beschränkt. In begründeten Ausnahmen, findet z.B. die Lehrveranstaltung im Zuge eines strukturierten Doktoratsprogrammes statt, kann das zuständige studienrechtliche Organ eine andere Teilnehmerzahl festlegen.

(3) Aufnahmeverfahren für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl: Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien

- Teilnehmern/innen an einem strukturierten Doktoratprogramm muss in den dazu spezifisch angekündigten Lehrveranstaltungen Vorrang eingeräumt werden;
- Auswahl nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischen Kompetenzen, absolvierten Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln);
- Studierende des betreffenden Studienganges, in dem die Lehrveranstaltung angekündigt wird, haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird abhängig vom Dissertationsgebiet der akademische Grad Doktor der Naturwissenschaften, abgekürzt „Dr.rer.nat.“, oder Doctor of Philosophy, abgekürzt „PhD“, gemäß §54 (4) UG 2002 verliehen.

(3) Gemäß § 2 Abs 1 erfolgt die Verleihung der akademischen Grade wie folgt:

- Biologie (PhD)
- Ernährungswissenschaften (Dr.rer.nat.)
- Molekulare Biologie (PhD)
- Pharmazie (Dr.rer.nat.)

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2012, Nr. 277, Stück 37, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 88, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.